AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus – Abteilung Tourismus und Berufsschulen

Kennzeichen Frist DVR: 0059986

WST4-GV-6/50-01

Bezug Bearbeiter (0 27 42) 9005 Durchwahl Datum

Mag. Stöger 16159 3.4.2001

Betrifft

Änderung des NÖ Berufsschulbaufondsgesetzes 1973, EURO-Umstellung; **Motivenbericht**

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 09.04.2001

Ltg.-**670/B-46-2001**

E-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Der EG-rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird insbesondere durch den Titel VII des EG-Vertrages, die EG-Verordnung Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABI. Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1997, und die EG-Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABI. Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998, vorgegeben.

Art. 14 der EG-Verordnung Nr. 974/98 lautet:

"Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (Anm.: 31.12.2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln."

Aufgrund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne

innerstaatliche Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBI. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBI. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch das NÖ Berufsschulbaufondsgesetz 1973 betroffen. Es soll der § 3 Abs. 2 des NÖ Berufsschulbaufondsgesetzes 1973 durch Festsetzung von Euro-Beträgen geändert werden. In einem soll der § 3 Abs. 4 des NÖ Berufsschulbaufondgesetzes 1973 ersatzlos entfallen.

Der bestehende Schilling-Betrag wird unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABI. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

Der Entfall des § 3 Abs. 4 leg. cit. stellt eine Maßnahme der Rechtsbereinigung, die in einem mit der Euroumstellung durchgeführt wird, dar.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 14 B-VG.

Kostendarstellung:

Da der Schilling-Betrag lediglich unter Verwendung des Umrechnungskurses in einen Euro-Betrag umgerechnet und gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet wird, ergeben sich durch die Änderung keine Mehrkosten.

- 3 -

Der Enfall des historischen Betrages hat keine Kostenfolgen.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 2):

Der im § 3 Abs. 2 des NÖ Berufsschulbaufondsgesetzes 1973 festgesetzte Schilling-Betrag wird unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 festgesetzten Umrechungskurses für den Schilling in der Höhe von S 13,7603 in Euro umgerechnet.

Nach der Umrechnung wird der Betrag gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet.

Zu Art. I Z. 2 (§ 3 Abs. 4):

Die Festsetzung der Beitragshöhe in § 3 Abs. 4 NÖ Berufschulbaufondsgesetz 1973 für das Schuljahr 1972/73 kann ersatzlos entfallen (historischer Betrag).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Berufsschulbaufondsgesetzes 1973 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung Friedrich Knotzer Landesrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung